

# **Betriebsatzung**

## **für den Eigenbetrieb**

### **Wasserversorgung Weingarten**

vom 24. Juni 2002

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 01.10.2020 (GBl.S. 827 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 13. Dezember 2022 folgende **Betriebsatzung** beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Weingarten (Baden) wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Weingarten (Baden)“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftliche berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

#### **§ 3**

##### **Betriebsausschuss**

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss sind zugleich entsprechend der

Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss (§ 3) zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 75.000 € festgesetzt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weingarten (Baden), 13. Dezember 2022

gez. Eric Bänziger  
Bürgermeister

Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.